

# Satzung des Vereins „Freundeskreis und Förderverein Hermann-Ehlers-Kolleg e.V.“

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis und Förderverein Hermann-Ehlers-Kolleg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe. Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein (Förderverein) im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Neben der Tätigkeit als Mittelbeschaffungsverein kann der Verein die Förderung der Studentenhilfe auch unmittelbar selbst verwirklichen. Insbesondere hat der Verein die ideelle und finanzielle Unterstützung des Hermann-Ehlers-Kolleg Karlsruhe zur Aufgabe. Das Hermann-Ehlers-Kolleg ist ein vom Hermann-Ehlers-Kolleg Karlsruhe e.V. getragenes Studierendenwohnheim. Gemäß der Satzung des Hermann-Ehlers-Kolleg Karlsruhe e.V. ermöglicht es den Studierenden ein Zusammenleben im Geiste christlicher Werte sowie studentisches Wohnen zu angemessenen Mieten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. Die Unterstützung von Renovierungsarbeiten und Baumaßnahmen durch die Weitergabe von finanziellen oder materiellen Mitteln an den gemeinnützigen Trägerverein „Hermann-Ehlers-Kolleg Karlsruhe e.V.“ zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke;
  2. Die Unterstützung von sozialen Belangen der Studierenden;
  3. Beiträge zur Verbesserung der Wohnverhältnisse;
  4. Die Unterstützung bei der Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen sowie der Vernetzung von aktuellen und ehemaligen Bewohnern zum Zwecke der Förderung der Studentenhilfe.

Die finanzielle Förderung durch den Verein soll dabei den Grundsatz nicht beeinträchtigen, dass die Mieten den Unterhalt des Hermann-Ehlers-Kollegs decken sollen.

- (3) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (8) Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab 18 Jahren oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem:der Antragsteller:in, gegebenenfalls auch ohne Angabe von Gründen, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen und die Zwecke des Vereins zu fördern.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Streichung aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Der freiwillige Austritt muss schriftlich oder elektronisch dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der grobe Verstoß gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kann gegen den Beschluss des Vorstands gegenüber dem Vorstand elektronisch oder schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Lässt das betroffene Mitglied die Frist verstreichen, so wird der Ausschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand das betroffene Mitglied bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung suspendieren.
- (7) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag in Rückstand ist und der rückständige Betrag auch nach zwei elektronischen Erinnerungen nicht bis zur in der zweiten Erinnerung genannten Frist eingegangen ist. Die Erinnerungen müssen an die zuletzt bekannte elektronische Anschrift geschickt werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist dem Mitglied elektronisch mitzuteilen.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

## **§4 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres Beiträge erhoben.
- (2) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird.
- (3) Eine Erhöhung des Mitgliederbeitrags muss mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge stunden oder erlassen.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§6 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes inklusive der geförderten Maßnahmen;
  - Beschlussfassung über den Bericht der Kassenprüfer:innen gemäß §8;
  - Beratung und Beschlussfassung eines Haushaltsvoranschlages für das kommende Haushaltsjahr;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer:innen;
  - Änderung der Satzung;
  - Erlass der in dieser Satzung vorgesehenen Ordnungen;
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder des Vereins;
  - Auflösung des Vereins;
  - Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein nach einem Widerspruch;
  - Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern;
  - Begründung von Dauerarbeitsverhältnissen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.

- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Vereins dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher elektronisch durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte elektronische Adresse. Die Mitteilung von Änderungen von elektronischen Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet online über eine allgemein zugängliche Software statt. Eine Durchführung in hybrider Form ist ebenfalls möglich. Dies findet jedoch nur statt, wenn Mitglieder den Teil in Präsenz organisieren. Das ist keine explizite Aufgabe des Vorstands. Der Vorstand muss bei einer hybriden Durchführung nicht in Präsenz anwesend sein, sondern kann auch ausschließlich online zugeschaltet sein.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch und mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die erweiterte Tagesordnung mit den Anträgen sowie deren Begründungen eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern elektronisch zuzusenden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins können nicht auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem:der Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von seinem:ihrer Stellvertreter:in, bei dessen:deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen. Der Wahlausschuss wird während der Mitgliederversammlung vor den Vorstandswahlen gewählt.

- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Das Stimmrecht kann auch schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorstand ausgeübt werden. In diesem Fall ist das Mitglied selbst dafür verantwortlich, sich über den Antrag zu informieren. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (11) Wahlen und Abstimmungen werden auf Antrag eines Mitglieds geheim durchgeführt.
- (12) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist in der Tagesordnung darauf und auf die erforderlichen Mehrheiten hinzuweisen.
- (13) Das Versammlungsprotokoll ist vom dem:der Versammlungsleiter:in und dem:der Schriftführer:in zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
  - Name des:der Versammlungsleiters:in und des:der Protokollführers:Protokollführerin;
  - Zahl der online und in Präsenz anwesenden Mitglieder;
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
  - die Tagesordnung;
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
  - die Art der Abstimmung und deren Ergebnis;
  - alle Beschlüsse, insbesondere Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut.

## **§7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern des Vereins zusammen:
- dem:der Vorsitzenden;
  - dem:der stellvertretenden Vorsitzenden;
  - dem:der Schatzmeister:in;
  - dem:der Schriftführer:in.

- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB, wobei gerichtlich und außergerichtlich jeweils zwei Mitglieder des Vorstands den Verein vertreten. Der Vorstand kann die Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr so regeln, dass ein Mitglied des Vorstands zeichnet. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung;
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den:die Vorsitzenden:Vorsitzende oder eine:n Stellvertreter:in;
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes;
  - die Aufnahme neuer Mitglieder, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern;
  - befristete Einstellung und Kündigung von Beschäftigten für den Verein bis zu einem von der Mitgliederversammlung zu entscheidenden Umfang. Bei Dauerarbeitsverträgen ist eine grundsätzliche Entscheidung der Mitgliederversammlung notwendig. Über die konkrete Einstellung und Kündigung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger:innen im Amt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt Aufgaben unter seinen Mitgliedern und kann Ausschüsse aus Vereinsmitgliedern einsetzen.

- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in Präsenz oder online anwesend sind. Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren abstimmen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (8) Bei einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der:die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage (§§ 187, 188 BGB) ab Zugang der elektronischen Mitteilung sein. Die elektronische Mitteilung gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem:der Absender:in der elektronischen Mitteilung die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der:die Empfänger:in der elektronischen Mitteilung beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per elektronischer Mitteilung innerhalb der von dem:der Vorsitzenden:Vorsitzende gesetzten Frist, muss der:die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (10) Der:die Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein:ihr Vertreter:in lädt nach Bedarf schriftlich oder elektronisch zu den Vorstandssitzungen ein oder führt ein schriftliches oder elektronisches Umlaufverfahren durch. Zu offenen Vorstandssitzungen (§9) hat der Vorstand Mitglieder, die ihr grundsätzliches Interesse an offenen Vorstandssitzungen erklärt haben, zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch einzuladen. Stimmberechtigt sind bei diesen Sitzungen aber nur die Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.
- (11) Der Vorstand kann besondere Vertreter:innen gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.



- (12) Wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt, kann das betreffende Vorstandsmitglied durch einstimmigem Beschluss der anderen Vorstandsmitglieder von seinem:ihrem Amt suspendiert werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird dem:der Betroffenen Gehör gewährt und über eine endgültige Amtsenthebung oder die Aufhebung der Suspendierung entschieden.
- (13) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen zu beschließen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig vom Vorstand herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§8 Kassenprüfer:in**

Die beiden Kassenprüfer:innen sollen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Dabei darf die Dauer drei Jahre nicht überschreiten. Die Kassenprüfer:innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sollte ein:e Kassenprüfer:in das Amt vorzeitig niederlegen, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein:e neue:r Kassenprüfer:in gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein, aber dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische und steuerrechtliche Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die Kassenprüfer:innen können wiedergewählt werden.

## **§9 Vergabe von Fördermitteln**

- (1) Über die Vergabe von Fördermitteln entscheidet der Vorstand. Ab einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Betrag muss die Mitgliederversammlung über die Vergabe entscheiden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus einen Betrag festlegen, ab dem eine für alle interessierten Mitglieder offene Vorstandssitzung stattzufinden hat. Hierzu lädt der Vorstand ein.

(3) Der Vorstand soll sich eine Förderrichtlinie geben, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

## **§10 Datenschutz**

Näheres regelt die Datenschutzverordnung des Vereins in Ihrer jeweils gültigen Form.

## **§11 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Beschlussvorgänge des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind durch die jeweilige Versammlungs- oder Sitzungsleitung und dem:der Schriftführer:in zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern elektronisch zuzusenden. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

## **§12 Befangenheit**

- (1) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm:ihr oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm:ihr und dem Verein betrifft. (gemäß § 34 BGB)
- (2) Ein Mitglied darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm:ihr selbst oder seinem:ihrem Ehe- oder Lebenspartner:in oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verwandten einen unmittelbaren persönlichen Vorteil bringt. Ein unmittelbarer persönlicher Vorteil liegt nicht vor, wenn das Mitglied Teil einer Gruppe ist, die vom Verein gefördert wird.
- (3) Ein Ausschluss des Stimmrechtes ist nicht gegeben, wenn es um die Wahl oder Abwahl des Mitglieds oder dessen:deren Ausschluss aus dem Verein geht.

## **§13 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hermann-Ehlers-Kolleg Karlsruhe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren:Liquidatorinnen. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Karlsruhe, den **17.12.2023**

Die Satzung wurde am 02.06.2023 in Karlsruhe in der Gründungsversammlung beschlossen und in der Vorstandssitzung am 17.12.2023 in Karlsruhe nach Aufforderung durch das Amtsgericht Mannheim, zur Aufhebung von Eintragungshindernissen, geändert. Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.